

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Plangenehmigung für eine Gewässerausbaumaßnahme am Seelohbach, Flnr. 536, Gemarkung Nemmersdorf, Gemeinde Goldkronach

Antragsteller: Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth

Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG und Dokumentation des Ergebnisses gem. § 7 Abs. 7 UVPG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bayreuth plant auf dem Grundstück Flnr. 536 der Gemarkung Nemmersdorf die Renaturierung des Seelohbaches als ökologische Aufwertung des Grundstückes. Der Seelohbach wird offengelegt. Das neue Bachbett mit einer Länge von ca. 77 m wird vom Durchlass unter der Ortsverbindungsstraße Nemmersdorf-Reuth in einem Bogen unterhalb der Obstbäume verlaufen. Das Bachbett wird stellenweise mit Wasserbausteinen befestigt. Der ehemalige noch vorhandene, weitestgehend trockene Bachlauf an der Grenze zu Flnr. 536/1 wird wieder an den Seelohbach angeschlossen. Um den Lebensraum für Feuersalamander zu optimieren, werden Flachwasserzonen und kleine durchflossene Gumpen angelegt. Das Gewässer wird randlich bepflanzt. Der Erosionsgraben am Auslass der Verdolung am Westrand der Fläche wird mit dem anfallenden Erdaushub verfüllt.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem geplanten Gewässerausbau besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG:

Die angeführten Gebiete werden vom geplanten Gewässerausbau nicht berührt.

2. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG:

Das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ wird durch das Vorhaben nicht berührt.

3. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG:

Durch den geplanten Gewässerausbau werden keine Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile betroffen.

4. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG:

Das Gewässerbegleitgehölz des alten Bachlaufs des Seelohbaches ist zwar als Biotop geschützt. Die geplante Renaturierung des Bachlaufs berührt das Biotop selbst nicht.

5. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG:

Das Vorhaben berührt keines der genannten Gebiete.

6. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Diese Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

7. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG:

Das Vorhaben ist nicht in einem solchen Gebiet geplant.

8. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das Vorhaben berührt keine Denkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der erste Stufe ergeben, dass bei dem geplanten Gewässerausbau keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/bekanntmachungen

abrufbar (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG)

Bayreuth, 06.03.2018
Landratsamt Bayreuth

Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin